

Anwendung der Denkmalpflegerichtlinie Sachsen-Anhalt bei der Gewährung von Zuwendungen zur Bewältigung des Strukturwandels im Rahmen eines Förderaufrufs zur Denkmalpflege im Burgenlandkreis (Förderaufruf Denkmalpflege Burgenlandkreis)

Erl. der StK vom 30. 11. 2020 – StK-66-57720

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

1.1 Auf der Grundlage des Investitionsgesetzes Kohleregionen vom 8. 8. 2020 (BGBl. I S. 1795) und unter Beachtung der Maßgaben des Leitbilds zum Mitteldeutschen Revier (Anlage 2 des Investitionsgesetzes Kohleregionen) stellt die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur bis zu 100 Millionen Euro zusätzlich für solche Projektvorhaben der Denkmalpflege im Burgenlandkreis in den Jahren 2020 bis 2026 zur Verfügung, die der Bewältigung des Strukturwandels und der Sicherung der Beschäftigung im Zuge des Ausstiegs aus dem Braunkohleabbau und der Verstromung von Braunkohle dienen.

1.2 Dieser Förderaufruf zur Einreichung von Zuwendungsanträgen ergeht auf der Grundlage der Denkmalpflegerichtlinie Sachsen-Anhalt vom 27. 7. 2017 (MBI. LSA S. 674).

1.3 Die Anforderungen des Investitionsgesetzes Kohleregionen sowie der Bund-Länder-Vereinbarung Zur Durchführung des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG) vom 27. 8. 2020 sind bei der Umsetzung des Förderaufrufs vollumfänglich zu erfüllen. Soweit die Denkmalpflegerichtlinie Sachsen-Anhalt weitergehende Förderungen als das Investitionsgesetz Kohleregionen zulässt, wird ihre Anwendung für die Zwecke dieses Förderaufrufs auf die Maßgaben des Investitionsgesetzes Kohleregionen wie folgt konkretisiert:

2. Anwendung der Denkmalpflegerichtlinie Sachsen-Anhalt

2.1 Gegenstand der Förderung

2.1.1 Denkmalbedingte Ausgaben nach Nummer 2.1 der Denkmalpflegerichtlinie Sachsen-Anhalt sind insoweit förderfähig, als das Vorhaben eine Investition zur Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur in wenigstens einem der folgenden Bereiche darstellt:

- a) wirtschaftsnahe Infrastruktur ohne öffentliche Verkehrswege, insbesondere Erwerb und Herrichtung von Flächen für Unternehmen oder die energetische Sanierung von infolge des Ausstiegs aus der Braunkohleverstromung zur Verfügung stehenden Gebäuden zur Nachnutzung,
- b) öffentliche Fürsorge zur Verbesserung wirtschaftsbezogener Standortbedingungen, insbesondere Ausbau von Einrichtungen für Kinder- und Jugendliche, Investitionen in die Gesundheits- und Kultureinrichtungen sowie altersgerechter Umbau und Barriereabbau,
- c) Städtebau, Stadt- und Regionalentwicklung,
- d) touristische Infrastruktur,

- e) Klima- und Umweltschutz einschließlich Investitionen zur energetischen Sanierung von Infrastrukturen, zur Bodensanierung und zum Lärmschutz.

2.1.2 Nach Nummer 2.3 der Denkmalpflegerichtlinie Sachsen-Anhalt ist bei der Entscheidung über die Bewilligung einer Zuwendung die Zuordnung des Vorhabens zu landespolitischen Schwerpunkten maßgeblich. Landespolitischer Schwerpunkt im Sinne dieses Förderaufrufs ist die Bewältigung des Strukturwandels entsprechend den Zielen des § 1 Abs. 2 des Investitionsgesetzes Kohleregionen. Die Priorisierung von Förderentscheidungen nach Nummer 2.3 der Denkmalpflegerichtlinie Sachsen-Anhalt soll deshalb insbesondere nach folgenden Kriterien erfolgen:

- a) Schaffung und Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen im mitteldeutschen Revier;
- b) Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur und Verbesserung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts;
- c) Verwirklichung von Nachhaltigkeitszielen im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, soweit diese über die bereits in Nummer 2.3 Buchst. c der Denkmalpflegerichtlinie Sachsen-Anhalt verankerte nachhaltige Nutzung der Kulturdenkmale hinausgeht; die Antragsteller sind aufzufordern, Darstellungen zur Nachhaltigkeit und zu energetischen Verbesserungen durch die geplanten Investitionsmaßnahmen zu übermitteln; für Anträge mit einem Fördervolumen oberhalb 1 Million Euro ist der Bewilligungsbehörde eine Stellungnahme der Landesenergieagentur Sachsen-Anhalt GmbH (LENA) zum Antrag vorzulegen, bevor eine Förderentscheidung getroffen wird; die Antragsteller sollen auf gegebenenfalls übermittelte Vorschläge der Landesenergieagentur Sachsen-Anhalt GmbH für ergänzende – insbesondere energetische – Maßnahmen hingewiesen werden und Gelegenheit zur entsprechenden Anpassung ihres Antrags erhalten;
- d) Nutzbarkeit der geförderten Investition auch unter Berücksichtigung künftiger demografischer Entwicklungen gemäß Nummer 2.3 Buchst. c der Denkmalpflegerichtlinie Sachsen-Anhalt; die Antragsteller sind aufzufordern, die demographischen Einflüsse auf den langfristigen Nutzen ihres Vorhabens darzulegen sowie den Nutzen des Fördervorhabens für eine demographisch veränderte Gesellschaft zu begründen.

2.1.3 Die Zusätzlichkeit der geförderten Maßnahmen muss vorhabenbezogen gegeben sein. Die Antragsteller sind aufzufordern zu erklären, dass eine anderweitige Förderung für ihr Vorhaben nicht bereit steht.

2.2 Zuwendungsempfänger

2.2.1 Dieser Förderaufruf bezieht sich auf Kulturdenkmale von nationaler Bedeutung im Burgenlandkreis. Hierzu zählen Kulturdenkmale, in denen sich beispielhaft architektonische, städtebauliche, wissenschaftliche, geschichtliche oder politische Leistungen abbilden. Die nationale Bedeutung der Kulturdenkmale kann sich weiterhin daraus ergeben, dass das Objekt maßgeblich zur Entwicklung einer Kulturlandschaft oder des Gesamtstaates als Kulturnation beigetragen hat. Eine diesbezügliche Feststellung des Denkmalfachamts ist im Rahmen der Anhörung nach

Nummer 7.1 der Denkmalpflegerichtlinie Sachsen-Anhalt einzuholen.

2.2.2 Aus dem Kreis der tauglichen Zuwendungsempfänger gemäß Nummer 3 der Denkmalpflegerichtlinie Sachsen-Anhalt sind für die Zwecke dieses Förderaufrufs ausschließlich jene gemäß § 1 des Investitionsgesetzes Kohleregionen antragsberechtigt und förderfähig. Dies sind Gebietskörperschaften, Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften und sonstige Träger kommunaler Aufgaben (einschließlich privater Träger), insbesondere kommunale Betriebe und kommunale Unternehmen (auch im Falle einer kommunalen Minderheitsbeteiligung) sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts. Sonstige Träger kommunaler Aufgaben als Antragsteller bedürfen der Bestätigung des Hauptbeamten der Gemeinde oder des Kreises, dass sie mit dem beabsichtigten Vorhaben jedenfalls auch kommunale Aufgaben erfüllen und das Vorhaben der Bewältigung des Strukturwandels dient. Die Bestätigung ist dem Antrag beizufügen. Kommunale Zuwendungsempfänger können sich bei der Umsetzung der Vorhaben im Rahmen einer geeigneten Rechtsbeziehung Dritter bedienen.

2.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Ergänzend zu den Zuwendungsvoraussetzungen in Nummer 4 der Denkmalpflegerichtlinie Sachsen-Anhalt erfolgt vor Bewilligung jeder Zuwendung eine Prüfung des Bundes gemäß § 6 Abs. 2 der Bund-Länder-Vereinbarung Zur Durchführung des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG) hinsichtlich der Verwirklichung der Förderziele. Die Bescheidentwürfe sind hierzu der obersten Denkmalbehörde elektronisch zur Weiterleitung an den Bund zu übermitteln. Die Bewilligung erfolgt nach Zustimmung der obersten Denkmalbehörde.

2.4 Art, Umfang und Höhe der Förderung

2.4.1 In Anwendung von Nummer 5.3 der Denkmalpflegerichtlinie Sachsen-Anhalt beträgt die Förderhöhe für die Zwecke dieses Förderaufrufs in der Regel 90 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten. Die Förderhöhe kann in Abhängigkeit von der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch den Haushaltsgesetzgeber durch Übernahme seitens des Landes Sachsen-Anhalt bei Vorhaben in solchen Gemeinden angehoben werden, die sich in Haushaltskonsolidierung nach § 100 Abs. 3 bis 5 des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 17. 6. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. 11. 2020 (GVBl. LSA S. 630), befinden.

2.4.2 Zuwendungsfähige Ausgaben im Sinne von Nummer 5.5 der Denkmalpflegerichtlinie Sachsen-Anhalt sind auch im Zusammenhang mit der Hauptmaßnahme anfallende Baunebenkosten für Architekten- und Ingenieurleistungen der Projektsteuerung einschließlich vorbereitender Untersuchungen und Machbarkeitsstudien bis zu einer Höhe von 15 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens (ohne Planungskosten). Darüber hinausgehende Ausgaben für Projektsteuerung und Machbarkeitsstudien sind im Einzelfall förderfähig, wenn sie gesondert begründet werden.

2.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für alle Zuwendungen dieses Förderaufrufs ist der Hinweis auf die Mitfinanzierung des Landes nach Nummer 6.1 der Denkmalpflegerichtlinie Sachsen-Anhalt gemäß § 7 Abs. 4 des Investitionsgesetzes Kohleregionen sowie § 8 Abs. 4 der Bund-Länder-Vereinbarung Zur Durchführung des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG) um einen Hinweis auf die Mitfinanzierung des Bundes zu ergänzen. Den Zuwendungsempfängern ist dafür mit dem Zuwendungsbescheid das Signet „Gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages“ in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

2.6 Anweisungen zum Verfahren

2.6.1 Die entsprechend Nummer 7.3 der Denkmalpflegerichtlinie Sachsen-Anhalt eingehenden Zuwendungsanträge sind soweit möglich fortlaufend zu prüfen und zu bescheiden.

2.6.2 Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung nach Nummer 7.6 der Denkmalpflegerichtlinie Sachsen-Anhalt für die abgeschlossenen Vorhaben sind gemäß § 8 Abs. 2 und 3 des Investitionsgesetzes Kohleregionen die erreichten Förderziele (Schaffung und Erhalt von Arbeitsplätzen, Verbesserung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts) für jedes Projektvorhaben gesondert zu dokumentieren.

Die Berichts- und Dokumentationspflichten des Landes zur Verausgabung von Finanzhilfen des Bundes nach dem Investitionsgesetz Kohleregionen übernimmt zentral für alle Förderbereiche im Land die Investitionsbank Sachsen-Anhalt. Der Investitionsbank Sachsen-Anhalt sind vierteljährlich unaufgefordert Angaben zum bisherigen Mittelabfluss, zur Mittelbindung sowie zum voraussichtlichen Mittelbedarf im kommenden Jahr zu übersenden. Der Investitionsbank Sachsen-Anhalt ist zugleich für die seit dem letzten Bericht bewilligten Zuwendungen Bericht zu erstatten über die Förderbereiche und Kriterien nach Nummer 2.1.

8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. 12. 2022 außer Kraft.

An
das Landesverwaltungsamt